



Allgemeine Empfehlungen zur Umsetzung von Schutzkonzepten im Rahmen der schrittweisen Lockerung der Corona-Massnahmen (Version 23.04.2020)

Der Bundesrat hat am 16.4.2020 seinen Plan zur schrittweisen Lockerung von Massnahmen zum Schutz vor dem neuen Coronavirus präsentiert. Die Lockerungen werden stufenweise umgesetzt und durch Schutzkonzepte begleitet.

Zur Umsetzung eines solchen Schutzkonzepts im eigenen Betrieb hat das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt branchenübergreifende Empfehlungen zusammengestellt. Dabei sind nicht alle der unten aufgeführten Punkte für alle Branchen / Dienstleistungen relevant; vielmehr sollen die unten aufgeführten Punkte als allgemeine Hilfestellung verstanden werden. Die Empfehlungen können aber neben anderen Dokumenten als Grundlage für allfällige Überprüfungen verwendet werden soweit die Empfehlungen in der jeweiligen Branche anwendbar sind. Jeder Betrieb muss seine konzeptgestützten Schutzmassnahmen aufzeigen können.

Die generellen Verhaltensregeln des Bundes, wie sie schon seit einiger Zeit praktiziert werden, bleiben bestehen:

- **Bleiben Sie zu Hause**, wenn Sie sich krank fühlen, insbesondere bei Fieber und Husten.
- **Hände waschen**: Ein regelmässiges Händewaschen oder alternativ Desinfizieren von Händen ist unverzichtbar.
- **Händeschütteln**: Verzichten Sie auf Händeschütteln.
- **Niesen/Husten**: Niesen und husten Sie in ein Taschentuch oder die Armbeuge.

Aus betrieblicher Sicht sind u. a. folgende Punkte von zentraler Bedeutung und ihnen muss bei der Planung und Umsetzung der Schutzmassnahmen besondere Bedeutung geschenkt werden:

Schutzmassnahmen zur Gewährleistung des Sicherheitsabstands:

- **2 Meter Abstand**: Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 2 Meter betragen. Dies betrifft alle Orte, wo gearbeitet wird, sowie Pausen- und Ruheräume, Umkleidekabinen oder Kantinen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit möglichst kurz sein und geeignete Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden.
- **Die Anordnung von Stühlen und Tischen** sollte angepasst werden, um den Sicherheitsabstand zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für Mitarbeitende im Büro als auch für den Kunden-Kontakt.
- **Sicherheitsabstand in Pausenräumen und Kantinen muss gewährleistet sein**. Hier kann beispielsweise ein „Ausdünnen“ von Tischen und Stühlen zur Gewährleistung des Abstandes beitragen. Zusätzliche Alternativen könnten gestaffelte Pausen oder eine Vorgabe der maximalen Belegung eines Raumes sein.
- **Home Office**: Wo möglich, soll Homeoffice erlaubt und ermöglicht werden

- **Versetzte Arbeitszeiten:** Führen Sie, wenn möglich, versetzte Arbeitszeiten ein, damit weniger Personen gleichzeitig anwesend sind.
- **Bodenmarkierungen:** Um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 2 Meter zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten, können Bodenmarkierungen helfen.
- **Warteschlangen:** Sofern Warteschlangen nicht vermieden werden können, verlagern Sie diese ins Freie.
- **Anzahl Kundinnen und Kunden pro Geschäft:** Lassen Sie nur wenige Personen ins Geschäft (1 Person pro 10m² Verkaufsfläche)
- **Gruppentransporte:** Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen. Einzeltransporte sind vorzuziehen.
- **Trennscheiben:** Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft an. Abstandsbänder z.B. in Empfangsbereich in Praxen können eine Alternative sein.
- **Lüftung:** Eine regelmässige Lüftung von Räumen wird angeraten, insbesondere zwischen den Konsultationen.
- **Kein Bargeld:** Wenn möglich sollte die Kundin / der Kunde mit Karte oder Smartphone zahlen.

Reinigung und Desinfektion:

- **Hände waschen:** Generell wird das Waschen der Hände sooft als möglich mit Wasser und Seife empfohlen - insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, vor und nach Pausen, vor und nach Toilettengängen sowie vor und nach Besprechungen. Alternativ kann ein Desinfektionsmittel verwendet werden.
- **Einweghandtücher:** Auf das mehrmalige Benutzen von Stoffhandtüchern sollte verzichtet werden. Alternativ sollten Einweghandtücher oder Händedesinfektion zu Verfügung stehen.
- **Reinigung und Desinfektion des Umfeldes:** Besonders die Oberflächen, mit denen die Kundinnen und Kunden und / oder Mitarbeitende in direkten Kontakt kommen, sollten regelmässig gereinigt oder desinfiziert werden. Dazu gehören beispielsweise Arbeitsflächen, Türklinken, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Tische, Stühle wenn möglich, Liegen/-bezüge, Griffe von Einkaufswagen und andere Gegenstände. WCs müssen regelmässig gereinigt werden. Ein Reinigungsplan sollte erstellt werden, um die regelmässige Reinigung zu gewährleisten. Möglicherweise wird zusätzliches Reinigungspersonal benötigt.
- **Desinfektionsmittel für Kundinnen und Kunden:** Wie es bereits in vielen Supermärkten praktiziert wird, kann im Eingangsbereich ein Desinfektionsmittel für Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellt werden. Kundinnen und Kunden sollten zur Nutzung aufgefordert werden.
- **Geschirr teilen:** Mitarbeitende sollten erinnert werden, Tassen, Gläser, Geschirr und Besteck nicht zu teilen
- **Lesematerial entfernen:** Entfernen Sie Zeitschriften und Papiere z.B. aus Wartezimmern und Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen).

Empfehlungen für Berufsgruppen mit „Engem Personenkontakt“

Enger Personenkontakt besteht, wenn der Sicherheitsabstand von 2 Metern über einen Zeitraum von mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann wie zum Beispiel therapeutische Berufe, Ärzte, Coiffeure, Kosmetiksalons etc.. Hier sollten zum Schutz von Mitarbeitenden wie auch Kundinnen und Kunden besondere Massnahmen erfolgen.

- **Masken:** In der Schweiz besteht keine generelle Maskenpflicht. Der BAG fordert jedoch, dass dort, wo der Sicherheitsabstand berufsbedingt nicht eingehalten werden kann, Kunden/Kundinnen wie auch Mitarbeitende eine Hygienemaske tragen. Dies sollte gemäss Schutzkonzept des Verbandes umgesetzt werden.

Ausnahmen zum Tragen von Masken im engen Personenkontakt müssen in dem Schutzkonzept des jeweiligen Verbandes definiert werden. Ausnahmen könnten beispielsweise für die Dauer von Untersuchungen und Eingriffen im Mund-Nasen-Bereich gelten oder für Kinder im Kita/Schulbetrieb.

Masken sind nicht erforderlich, wenn der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Dies gilt auch für medizinisches/therapeutisches Personal ohne engen Personenkontakt. Nähere Angabe dazu entnehmen Sie ggf. dem Schutzkonzept Ihrer Branche und den Veröffentlichungen des BAG.

- **Schutzhandschuhen und Überschürzen:** Für Gesundheitsfachpersonen, die Personen mit begründetem Verdacht oder laborbestätigtem COVID-19 untersuchen oder pflegen und dabei ein Mindestabstand von 2 Meter nicht einhalten können, sind Handschuhe und Überschürzen empfohlen.
- **Schutzbrillen:** Das Tragen von Schutzbrillen ist empfohlen für folgende Personen: Gesundheitsfachpersonen, die einen Corona-Abstrich durchführen; direkt exponiertes medizinisches Spitalpersonal bei Tätigkeiten mit grossem Risiko der Aerosolbildung (zum Beispiel Bronchoskopie, Reanimation, Absaugen mit offenem System, Nicht-invasive Beatmung) bei Personen mit begründetem Verdacht oder bestätigtem COVID-19.
- **Risiko-Personen:** Weiterhin bleibt die Empfehlung, dass sich Personen aus Risikogruppen ausserhalb Ihres Wohnraums jederzeit mit Masken schützen.
- **Hände- und Flächendesinfektion:** Es gelten die oben beschriebenen Massnahmen zu Reinigung und Desinfektion. Das Reinigen von Händen wie auch Kontakt-Flächen und Gegenständen vor und nach jeder Sitzung ist unverzichtbar. Im medizinischen/therapeutischen Bereich sollte ein Wechsel von Schutzbezügen beispielsweise von Behandlungsliegen zwischen den Patientinnen und Patienten erfolgen.
- **Schweigen:** Zum Schutz von Mitarbeitenden wie auch Kundinnen und Kunden könnten angeregte Unterhaltungen auf das Nötigste reduziert werden, sofern dies nicht Teil der Dienstleistung ist. Damit das Schweigen nicht als Unhöflichkeit missinterpretiert wird, kann dies zu Beginn kommuniziert werden.

Empfehlungen zu Dienstleistungen mit Terminvergabe

- **Grosszügige Planung von Terminen:** Um Ansammlungen von Personen zu vermeiden, empfehlen wir eine grosszügige Planung von Terminen um Wartezeiten bestmöglich zu verhindern. Auch Warteschlangen im Aussenbereich sollten verhindert werden.
- **Pünktlichkeit:** Um Wartezeiten möglichst zu verhindern sollten Kundinnen und Kunden pünktlich und nicht zu früh zu Terminen erscheinen. Idealerweise kann bei Terminvergabe darauf hingewiesen werden zum Beispiel am Telefon oder per mail.

- **Absagen von Terminen:** Das unkomplizierte und kostenfreie Absagen von vergebenen Terminen kann angeboten werden, um Kundinnen und Kunden die Absage im Krankheitsfall zu ermöglichen. Dies reduziert die Hemmschwelle und bietet so zusätzlichen Schutz für Mitarbeitende.

Klienten-Liste: Bei Betrieben mit personenbezogenen Dienstleistungen sollte eine Kontakt-Liste von Kundinnen und Kunden mit Namen, Telefonnummer und Mailadresse der jeweils letzten 21 Tage zu führen. Dies gilt zwingend für Kontakte länger als 15 min und weniger als 2m Abstand (Dienstleistung mit engem Körperkontakt). Das Angeben der Daten besteht auf freiwilliger Basis mit Einwilligung der Kundin / des Kunden; dies sollte unkompliziert erfolgen und keineswegs Voraussetzung für eine Dienstleistung sein.

Anreise zur Arbeit

- **Flexible Arbeitszeiten:** Wo möglich, können gestaffelte oder flexible Arbeitszeit eingesetzt werden. Dies kann die Kontakte auf dem Arbeitsweg reduzieren.
- **Gruppentransporte:** Die Anzahl der Personen im Fahrzeug sollte möglichst klein sein. Sollte der Mindestabstand nicht gewährleistet sein, sollte geeignete Schutzmassnahmen umgesetzt werden.
- **Parkplätze:** Möglicherweise können zusätzliche Parkplätze für die Mitarbeitenden angeboten werden, um die Nutzung des ÖVs weiter auf ein Minimum zu beschränken.

Krankheit von Mitarbeitenden:

- Mitarbeitende mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen müssen zu Hause bleiben. Diese Schutzmassnahme muss in den entsprechenden Sprachen allen Mitarbeitenden klar kommuniziert werden. Das BAG hat die Schutzmassnahmen in viele Sprachen übersetzt (www.bag-coronavirus.ch).
- Mitarbeitende mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen am Arbeitsplatz müssen sofort nach Hause gehen oder nach telefonischer Anmeldung eine Arztpraxis oder Notfallstation aufsuchen. Keinem Mitarbeitenden wird erlaubt, krank zu arbeiten. Auch diese Massnahme sollte mit allen Mitarbeitenden kommuniziert werden.

Wir hoffen, diese Informationen können die Erstellung Ihres Schutzkonzeptes unterstützen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Mail: md@bs.ch).